

Beantragung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz

Einen gültigen Sachkundenachweis im Pflanzenschutz benötigt wer

1. Pflanzenschutzmittel beruflich anwendet,
2. gewerblich über Pflanzenschutz berät, hierunter fällt beispielsweise auch die Beratung zum Einsatz von Nützlingen.
3. Personen anleitet oder beaufsichtigt, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden,
4. Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringt, oder auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringt, d. h. durch private Verkäufe über Internetplattformen

Es gibt folgende Sachkundenachweise im Pflanzenschutz:

- ? Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Beratung zum Pflanzenschutz
- ? Abgabe (Verkauf) von Pflanzenschutzmitteln

Antragsteller können je nach Abschluss und bescheinigten Ausbildungs- und Prüfungsinhalten eine oder beide Berechtigungen erhalten.

HINWEIS: Wenn Sie Pflanzenschutzmittel für andere anwenden, zum Pflanzenschutz beraten, oder mit Pflanzenschutzmitteln handeln möchten, müssen Sie dies zusätzlich anzeigen (siehe hierzu Dienstleistungen "Pflanzenschutzmittel - Anzeige Beratung und Anwendung" und "Pflanzenschutzmittel - Anzeige zum Handel").

Der Sachkundenachweis ist nach Abschluss einer entsprechenden Ausbildung bei dem für den Wohnsitz zuständigen Pflanzenschutzdienst zu beantragen (in Berlin beim Pflanzenschutzamt). Es besteht die Möglichkeit, den Antrag für den Sachkundenachweis online zu stellen. Anträge können auch schriftlich gestellt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ein Bescheid zusammen mit einem Gebührenbescheid (Rechnung) versandt. Nach Eingang der Gebühren wird die Bescheinigung über den Sachkundenachweis in Scheckkartenformat an den Antragsteller verschickt..

Jeder, der eine sachkundepflichtige Tätigkeit ausübt, ist verpflichtet sich im Abstand von 3 Jahren einer anerkannten Fortbildung zu unterziehen. Diese Fortbildungen können bundesweit besucht werden. Fortbildungen, die das Pflanzenschutzamt Berlin anbietet, finden Sie unter folgendem Link:
<http://www.berlin.de/senuvk/pflanzenschutz/fortbildung/index.shtml>

Wer länger als 3 Jahre keine entsprechende Tätigkeit ausübt, für die ein

Sachkundenachweis im Pflanzenschutz erforderlich ist, muss vor erneuter Aufnahme einer solchen Tätigkeit eine Fortbildung besuchen.

Voraussetzungen

- Prüfung der Sachkunde im Pflanzenschutz
Zeugnis über eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung der Sachkunde im Pflanzenschutz

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz/fortbildung/index.shtml>

- Nachweis über anerkannte Ausbildungen
Viele Ausbildungen im Berufsfeld Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau beinhalten die erforderliche Sachkunde im Pflanzenschutz. Den Link zur umfangreichen Liste der Berufe, mit allen Bedingungen, finden Sie hier:

<http://www.pflanzenschutz-skn.de/dislservice/resources/download/ausfuellhilfe.pdf>

- Nachweis über Sachkundenachweis aus dem Ausland
Eine von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates oder anderen Staates ausgestellte Bescheinigung, die als Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz anerkannt werden kann.
- Ausreichende Deutschkenntnisse
Der Antragsteller / die Antragstellerin muss die Inhalte der Gebrauchsanleitungen von Pflanzenschutzmitteln verstehen und korrekt umsetzen können.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag: Formular
Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt abgeschickt werden. Die Nutzung des Online-Antragsverfahren wird empfohlen (Den Link zum Onlineverfahren finden Sie weiter unten in der Rubrik Zuständigkeit bzw. benötigte Formulare)..

<http://www.pflanzenschutz-skn.de/dislservice/faces/index.xhtml>

- Zeugnis
Zeugnis des Berufsabschlusses oder der Fortbildung, durch das die Sachkunde im Pflanzenschutz erlangt wurde. Im Online-Verfahren sind die Zeugnisse als elektronische Datei anzufügen.
Bei Berufs- und Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, ist eine beglaubigte Übersetzung erforderlich, wenn die Dokumente in einer Fremdsprache verfasst sind.

Wurde die Sachkunde nach dem 14. Februar 2012 erworben, und liegen zwischen der Ausstellung des Zeugnisses und dem Datum der Antragstellung mehr als drei Jahre, ist zusätzlich die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme nachzuweisen.

http://www.gesetze-im-internet.de/pflsachsachkv_2013/

- Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten

Eine Bescheinigung des Vorliegens der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist zusätzlich zum Zeugnis des Berufsabschlusses vorzulegen, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in Ausbildungen vermittelt und geprüft wurden, die nicht als Voraussetzung für den Sachkundenachweis im Pflanzenschutz anerkannt sind.

http://www.gesetze-im-internet.de/pflsachsachkv_2013/

- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildung**
Wenn das eingereichte Zeugnis älter als 3 Jahre ist, muss eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer weniger als 3 Jahre zurückliegenden anerkannten Fort- oder Weiterbildung vorgelegt werden.
- Kostenübernahmeerklärung**
Werden die Gebühren vom Arbeitgeber oder einer anderen Stelle übernommen, ist eine formlose Kostenübernahmeerklärung mit vollständiger Rechnungsanschrift der zahlenden Stelle beizufügen.

Formulare

- Sachkundenachweis (Online-Antrag)**
<http://www.pflanzenschutz-skn.de/dislservice/faces/index.xhtml>
- Sachkundenachweis (Ausfüllhilfe zum Online-Antrag)**
<http://www.pflanzenschutz-skn.de/dislservice/resources/download/ausfuellhilfe.pdf>
- Sachkundenachweis (Antragsformular in Papierform)**
https://www.berlin.de/senuvk/pflanzenschutz/kontrollen/de/download/Antrag_Sachkundenachweis.pdf
- Sachkundenachweis (Infoblatt zum Antrag in Papierform)**
http://www.berlin.de/senuvk/pflanzenschutz/kontrollen/de/download/Info_Antrag_Sachkundenachweis.pdf

Gebühren

20,00 ?

Rechtsgrundlagen

- **Pflanzenschutzgesetz §9**
http://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/
- **Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung §1 und Anlage 2**
http://www.gesetze-im-internet.de/pflsachsachkv_2013/
- **Pflanzenschutzgebührenordnung des Landes Berlin (Tarifstelle 73)**
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PflSchGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Weiterführende Informationen

- Weitere Informationen zum Pflanzenschutz und

Fortbildungsveranstaltungen

<http://www.berlin.de/senuvk/pflanzenschutz/fortbildung/index.shtml>

Link zur Online-Abwicklung

<http://www.pflanzenschutz-skn.de/dislservice/faces/index.xhtml>

Hinweise zur Zuständigkeit

Pflanzenschutzamt Berlin, Arbeitsgruppe Pflanzenschutzkontrollen

Pflanzenschutz ist Ländersache. Anträge auf Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz sind deshalb immer beim für den Erstwohnsitz zuständigen Pflanzenschutzdienst zu stellen.

Informationen zum Standort

Pflanzenschutzamt

Anschrift

Mohriner Allee 137
12347 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 15.00 Uhr

Freitag: 09:00 - 14:00 Uhr

Nahverkehr

Bus BUS 181, Haltestelle Windröschenweg

Kontakt

Telefon: (030) 70 00 06 - 0

Fax: (030) 70 00 06 - 255

Internet: <https://www.berlin.de/senuvk/pflanzenschutz/pflanzenschutzamt/>

E-Mail: pflanzenschutzamt@senuvk.berlin.de

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 26.06.2019